

Reformbedarf bei § 63 StGB

Der Fall *Mollath* war, wie einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz zu entnehmen ist, Anlass für Reformüberlegungen zur Unterbringung nach § 63 StGB. Herr *Mollath* wurde aufgrund einer Entscheidung des *OLG Nürnberg* im August aus dem Bezirkskrankenhaus Bayreuth entlassen. Die Reformüberlegungen sind damit nicht erledigt.

Das Konzept aus dem Bundesjustizministerium enthält vier »Eckpunkte«. Drei davon betreffen die Vollstreckung der psychiatrischen Unterbringung, einer die Voraussetzungen ihrer Anordnung. Alle sind darauf angelegt, »nicht zwingend angezeigte« Unterbringungen zu vermeiden. Das ist verdienstvoll, handelt es sich bei der Unterbringung nach § 63 StGB doch wie bei der Sicherungsverwahrung um eine zeitlich unbestimmte freiheitsentziehende Maßregel.

Betrachtet man das vorläufige Reformkonzept aus der Nähe, sollten manche der Überlegungen Anlass zu weiterem Nachdenken geben. Unbestritten erfolgt in § 63 StGB die wesentliche Weichenstellung. Obwohl der Anlass der Unterbringung nur allgemein als »rechtswidrige Tat« charakterisiert wird, lässt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 62 StGB) erkennen, dass geringfügige Delikte nicht ausreichen. Wie die veröffentlichte Rechtsprechung zeigt, wird diese Leitlinie nicht immer eingehalten. Das Konzept möchte eine deutlichere Beschränkung der Maßregel auf gravierende Fälle allein dadurch erreichen, dass der Kreis der zu erwartenden Taten auf solche mit erheblichen Schäden oder Gefährdungen eingegrenzt wird. Das greift zu kurz. Eine zeitlich unbestimmte Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung aufgrund bloßer Bagatelldelikte ist nicht zu rechtfertigen.

Zur Begrenzung der Unterbringungsdauer wird eine dreistufige Regelung mit einer gewissen Anhebung der Schwelle zu einer Fortdauer alle vier Jahre vorgeschlagen. In den ersten vier Jahren soll die Unterbringung vollzogen werden können, soweit nicht besondere Umstände oder eine günstige Gefährlichkeitsprognose eine Aussetzung nahelegen. Bezieht sich die Prognose nicht bloß auf Gefährdungen, sondern auf erhebliche Schädigungen von Personen oder Vermögenswerten, soll die Unterbringung bis zu acht Jahre lang vollzogen werden können. Und soweit schwere seelische oder körperliche Schäden der Opfer prognostiziert werden, soll die Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug weiterhin auf unbestimmte Zeit möglich sein.

Diese Stufenregelung wird flankiert durch eine Verkürzung der gerichtlichen Überprüfungsfristen während des ersten Jahres und durch eine verstärkte Einbeziehung von Sachverständigen. Bei allem Respekt vor der Expertise der Psychowissenschaften fragt es sich allerdings, ob hier nicht des Guten zu viel getan werden soll. Bereits die Anordnung der Maßregel setzt ja eine Begutachtung zwingend voraus. Nicht selten wird das Gutachten während einer einstweiligen Unterbringung in einer Einrichtung des Maßregelvollzugs erstellt. Wenn die nächste obligatorische Begutachtung vier Monate nach Rechtskraft folgen soll, ist zu befürchten, dass ein schematisches Vorgehen begünstigt wird, in dem sich einmal getroffene Diagnosen und Prognosen eher verfestigen, als dass sie kritisch überprüft werden. Auch die Heranziehung externer Sachverständiger ist nur eine zusätzliche Absicherung gegen Fehlentscheidungen. Die Verantwortung für eine wirksame Begrenzung der Unterbringungsdauer liegt in erster Linie bei den Strafvollstreckungskammern.

**Prof. Dr. Axel Dessecker, M.A., Kriminologische Zentralstelle (KrimZ),
Wiesbaden**